



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 6 61.5

Datum: 2 1. OKT. 2021

**Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/
Canalettostraße**
AF1751/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Frage 2 ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Sachstandsüberblick zur Weiterentwicklung der Planungen zum genannten Bebauungsplan gerichtet. Mit Frage 3 soll erst in Erfahrung gebracht werden, ob sich ein lediglich erwarteter oder für möglich gehaltener Sachverhalt überhaupt ereignet hat. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich die Anfrage – Fragen 2 und 3 jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – insgesamt wie folgt:

„Zur Sicherung der Planungsziele hat der Stadtrat am 28. Juni 2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. 2020 hat der Stadtrat die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/ Canalettostraße um ein Jahr verlängert.

1. Ist die Veränderungssperre zum 30. August 2021 außer Kraft getreten?“

Die Veränderungssperre ist am 30. Juli 2021 außer Kraft getreten (siehe öffentliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 30-31/2020 vom 30. Juli 2020 Seite 34).

2. „Als Vorentwurf zum Bebauungsplan wurden zwei Varianten (Variante 1 „Quartierseingang“ sowie Variante 2 „Grünkeil“) erarbeitet. Wie ist dazu der derzeitige Verfahrensstand?“

Für den o.g. Bebauungsplan hat im Zeitraum Februar/März 2020 die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen der Ämter, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden ausgewertet. Im Ergebnis wird der Bebauungsplan nicht weiterverfolgt.

3. „Liegt der Landeshauptstadt Dresden ein Bauantrag für das Flurstück 227/1, Gemarkung Altstadt II vor?“

Für die Flurstücke Nr. 227/1 und 966/2 der Gemarkung Dresden-Altstadt II wurde bei der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle des Bauaufsichtsamtes ein Bauantrag für die Errichtung einer Hofüberdachung eingereicht. Da der Antrag unvollständig war wurden vom Antragsteller Unterlagen nachgefordert. Die Bearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister